

Neubau der _____
Ausbau der L 3011 mit Radweg

Von NK 5916 034 bis NK 5916 075

Von Bau-km _____ bis Bau-km _____

Baulänge: ca. 2,6km

Nächster Ort: Hofheim am Taunus

Landkreis: Main-Taunus

Genehmigungsbehörde: Regierungspräsidium Darmstadt

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Landes- und Kreisstraßenvorhaben

- Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht nach Landesrecht
gemäß § 33 Abs. 3 HStrG
und
Feststellung, inwieweit eine Vorprüfung im Einzelfall gemäß
§ 33 Abs. 3 S. 3 sowie S. 7 und 8 HStrG durchzuführen ist**
- Teil B: Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 33 Abs. 3 S. 3 sowie S. 7 und 8 HStrG**

Aufgestellt: Darmstadt, den 08.11.2024 Dez. Planung und Bau Südhessen	
i.A. gez. A. Bergen	
..... A. Bergen, Fachdezernent (kommissarisch), PB 15.5	

Teil A 1: Feststellung der UVP-Pflicht

- aufgrund der Art, Größe und Leistung des Vorhabens sowie der betroffenen (Schutz-) Gebietskategorien (Schwellenwerte);
- aufgrund der Kombination von Schwellenwerten

1. Prüfkriterien zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Schwellenwerte des § 33 Abs. 3 S. 2, 4 und 5 HStrG		Zutreffendes ankreuzen Ja / Nein	
1.1	Neubau einer Schnellstraße (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Straße oder die Verlegung oder der Ausbau einer bestehenden Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße mit einer durchgehenden Länge des neuen, verlegten oder ausgebauten Straßenabschnittes von 10 km oder mehr (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.3	Der Neubau einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Gebiet der Richtlinie 2009/147/EG aus (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Amtsblatt der EG Nr. L 20 S 7 – kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie) (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.4	Der Neubau einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Gebiet der Richtlinie 92/43/EWG aus (Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt der EG Nr. L 206 S 7) (FFH-Richtlinie) (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.5	Der Neubau einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Naturschutzgebiet aus. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.6	Der Neubau einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Wasserschutzgebiet aus. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.7	Der Neubau einer Straße berührt einen Nationalpark auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.8	Der Neubau einer Straße berührt ein Biosphärenreservat auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.9	Der Neubau einer Straße berührt einen Naturpark auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.10	Der Neubau einer Straße berührt ein Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3c HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.11	Der Neubau einer Straße führt mehr als 2,5 km durch geschlossene Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung und lässt auf Grundlage der aktuellen Verkehrsprognosen eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 15.000 Kraftfahrzeugen pro Tag in einem Prognosezeitraum von 10 Jahren erwarten. (§ 33 Abs. 3 Nr. 3d HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.12	Der Neubau einer Straße führt mehr als 5 km durch Gebiete, die aufgrund ihrer historischen, kulturellen oder archäologischen Bedeutung unter Schutz gestellt sind. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3e HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.13	Der Neu- oder Ausbau eines Radweges berührt einen Nationalpark auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 4 i.V.m. S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.14	Der Neu- oder Ausbau eines Radweges berührt ein Biosphärenreservat auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 4 i.V.m. S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

1. Prüfkriterien zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Schwellenwerte des § 33 Abs. 3 S. 2, 4 und 5 HStrG		Zutreffendes ankreuzen Ja / Nein	
1.15	Der Neu- oder Ausbau eines Radweges berührt einen Naturpark auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 4 i.V.m. S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.16	Der Neu- oder Ausbau eines Radweges berührt auf einer Länge von mehr als 10 km ein Landschaftsschutzgebiet. (§ 33 Abs. 3 S. 4 i.V.m. S. 2 Nr. 3c HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Prüfkriterien zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Kombination von Schwellenwerten nach § 33 Abs. 3 S. 6 HStrG		Zutreffendes ankreuzen Ja / Nein	
	Der Neubau einer Straße oder der Neu-/ Ausbau eines Radweges erreicht nicht die festgelegten Schwellenwerte der Punkte 1.7 bis 1.16. Es werden aber mindestens zwei dieser Schwellenwerte zu über 75 von Hundert erreicht. (§ 33 Abs. 3 S. 6 HStrG) Folgende Schwellenwerte werden zu 75 von Hundert erreicht: ---	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3. Rodung von Wald			
	Rodung von 10 ha oder mehr Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart, Nr. 17.2.1 Anlage 1 zum UVPG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4	Zusammenfassung der bisherigen Prüfung der UVP-Pflicht	Zutreffendes ankreuzen Ja / Nein	
	Es trifft mindestens ein unter dem Gliederungspunkt A 1 genanntes Kriterium zu: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen!	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Teil A.2 Feststellung, inwieweit eine Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen ist

1. Prüfkriterien zur Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall nach § 33 Abs. 3 S. 7 und 8 HStrG oder § 33 Abs. 3 S. 3 HStrG		Zutreffendes ankreuzen Ja / Nein	
1.1 Kumulation mit anderen Straßenbauvorhaben (§ 33 Abs. 3 S. 7 und 8 HStrG)			
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Neubau einer Straße oder Neu-/Ausbaus eines Radweges erreicht allein nicht die festgelegten Schwellenwerte der Punkte 1.7 bis 1.16. und • Das beantragte Vorhaben steht mit anderen Straßenbauvorhaben in einem engen räumlich-funktionalen und zeitlichen Zusammenhang und erfüllt mit diesen gemeinsam einen Schwellenwert. und • Das beantragte Vorhaben weist mindestens 25 vom Hundert des Schwellenwertes auf. 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2. Die <u>Änderung</u> (d.h. Ausbau, Verlegung) einer Straße erfüllt eines der Kriterien 1.2.1 bis 1.2.12 (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG)			
1.2.1	Änderung einer Schnellstraße (§ 33 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2.2	Änderung einer vier- oder mehrstreifigen Straße mit einer durchgehenden Länge von 10 km oder mehr (§ 33 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2.3	Die Änderung einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Gebiet der Richtlinie 2009/147/EG aus (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Amtsblatt der EG Nr. L 20 S 7 – kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie) (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2.4	Die Änderung einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Gebiet der Richtlinie 92/43/EWG aus (Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt der EG Nr. L 206 S 7) (FFH-Richtlinie) (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2.5	Die Änderung einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Naturschutzgebiet aus. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2.6	Die Änderung einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Wasserschutzgebiet aus. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.7	Die Änderung einer Straße berührt einen Nationalpark auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2.8	Die Änderung einer Straße berührt ein Biosphärenreservat auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2.9	Die Änderung einer Straße berührt einen Naturpark auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2.10	Die Änderung einer Straße berührt ein Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3c HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2.11	Die Änderung einer Straße führt mehr als 2,5 km durch geschlossene Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung und lässt auf Grundlage der aktuellen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

	Verkehrsprognosen eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 15.000 Kraftfahrzeugen pro Tag in einem Prognosezeitraum von 10 Jahren erwarten. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 Nr. 3d HStrG)	
1.2.12	Die Änderung einer Straße führt mehr als 5 km durch Gebiete, die aufgrund ihrer historischen, kulturellen oder archäologischen Bedeutung unter Schutz gestellt sind. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3e HStrG)	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
1.3.	Das Vorhaben liegt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Seveso III-Betriebes.	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>

Teil A. 3: (Vorläufiges) Ergebnis der Feststellung der UVP-Pflicht ¹

	Zusammenfassung der bisherigen Prüfung	Zutreffendes ankreuzen Ja / Nein
1	Es trifft mindestens ein unter dem Gliederungspunkt A.2 genanntes Kriterium zu. Es ist für das Straßen- bzw. Radwegebauvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 33 Abs. 3 S. 7 und 8 HStrG oder § 33 Abs. 3 S. 3 HStrG durchzuführen. (Fortsetzung mit Teil B)	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2	Es trifft keines der unter den Gliederungspunkten A.1 bis A.2 genannten Kriterien zu. Für das Straßen- bzw. Radwegebauvorhaben ist weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß HStrG durchzuführen. Eine Veröffentlichung dieses Ergebnisses im Staatsanzeiger ist nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>

¹ Bitte unbedingt zusätzlich die letzte Seite des Prüfbogens „Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens“ ausfüllen!

Teil B: Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls insoweit unter A.3 das Erfordernis hierzu festgestellt wurde

Bei der **Änderung eines Vorhabens** ist grundsätzlich die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 2 UVPG).

Wenn zu einem beantragten, bestehenden oder zugelassenen Vorhaben, für das eine UVP durchgeführt worden ist, ein **kumulierendes Vorhaben** (vgl. Teil A.2 Nr. 1.1) hinzutritt, ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

B 1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens					
Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Straße		Art/Umfang			
1.1	Größe und Ausgestaltung d. gesamten Vorhabens, ggf. Abrissarbeiten				
1.1.1	Baulänge	ca. 2,6 kmkm			
1.1.2	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, gegebenenfalls erläutern):	3 Stützmauern in Richtung Schwarzbach			
1.2	Zusammenwirken mit anderen beantragten, bestehenden oder zugelassenen Vorhaben (nicht nur kumulierende Vorhaben i.S.d. § 10 Abs. 4 UVPG)	Das Vorhaben "Ersatzneubau der Stützmauer entlang des Mühlgrabens/ Lorsbach" wurde vorgezogen umgesetzt.			
Wirkfaktoren		bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen/ Fehlanzeige ²
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen ³				
1.3.1	Geschätzte Flächeninanspruchnahme	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		rd. 4 ha
1.3.2	Geschätzte Neuversiegelung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0,65 ha
1.3.3	Geschätzter Umfang Erdarbeiten	<input checked="" type="checkbox"/>			Ca. 23.000 m ³
1.3.4	Abrissarbeiten	<input type="checkbox"/>			m ³
1.3.5	Zusätzliche Zerschneidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
1.3.6	Visuelle Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gehölzrodungen entlang der Strecke auf rd. 1 ha
1.3.7	Grundwasserabsenkung oder Grundwasserstauung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		nein
1.3.8	Gewässerquerung oder Gewässerverlegung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		Durchlassverlängerung zweier Zuläufe des Schwarzbachs
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Alter Fahrbahnbelag
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen				
1.5.1	Geschätzte Dauer der Bauzeit:	2,5-3 Jahre			

² Tritt ein Wirkfaktor nicht auf, bitte "nicht einschlägig" in der Spalte vermerken.

³ Die Darstellung der Betroffenheit der Schutzgüter gemäß § 2 UVPG erfolgt im Teil B.2, Ziffern 2.2 und 2.3

1.5.2	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	nein			
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen einschließlich Klimawandelbedingter Unfälle und Katastrophen				
1.6.1	Ist aufgrund verwendeter Stoffe oder Technologien ein besonderes Risiko von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen gegeben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
1.6.2	Besteht durch das Vorhaben die Möglichkeit, dass ein Störfall eines Seveso III-Betriebes eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines Störfalls verschlimmern können?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>		
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit				
1.7.1	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7.2	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein, ggf. Reduzierung da mehr Menschen die Strecke mit dem Rad zurücklegen
1.8	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens, die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können, z. B.: > Abwasser/Oberflächenentwässerung > Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) > Rohstoffbedarf > besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden) > Abwicklung des Baubetriebes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rd. 3.500 m ³ Asphalt

Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.8 beschriebenen Merkmale und Wirkfaktoren erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.

Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können.

Aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen noch nicht offensichtlich ausgeschlossen werden.

Erläuterungen zu B 1

B 2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der folgenden Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.	nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)			
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden regionalen Raumordnungsplan oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Fläche für bestehende oder geplante Siedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Sonstige öffentliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Tourismus?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen für Ver- und Entsorgung?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kläranlage liegt zwar angrenzend, wird aber vom Vorhaben nicht beeinträchtigt
2.2	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen;			
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Temporär: Zauneidechse, Anlagebedingt Haselmaus und Bäume mit Quartierpotenzi al für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel; wird im Rahmen von CEF-Maßnahmen ausgeglichen bzw. baubedingt vermieden
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung (Archivböden), Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	51 m ² Niedermoorboden liegen randlich an der

				L 3011 im Eingriffsbereich
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Schwarzbach fließt parallel zur L 3011 und wird an einer Stelle durch Stützwand abgegrenzt. Zwei Zuläufe werden durch den Rad- und Gehweg gequert
2.2.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Retentionsraumverlust von ca. 2.000 m ³ , der vollständig ausgeglichen wird.
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2.8	<p>Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> > Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden > unzerschnittene verkehrsarme Räume > Important Bird Areas > Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ > Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) > landesweit wertvolle ökologische Schwerpunkträume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) > Biotopverbundflächen > ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen > sonstige 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)			
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 25 HeNatG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	3.909 m ² Erlen-Eschen-Bachrinnewald , 190 m ² Nasse Gebüsche, 50 m ² Großseggenried, 17 m ² Nassstaudenfluren; werden alle durch Neuanlage ausgeglichen
2.3.8	Schutzgebiete für Oberflächengewässer und Grundwasser			
2.3.8.1	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ca. 5.800 m ² Schutzzone III
2.3.8.2	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8.3	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8.4	Überschwemmungsgebiete gemäß § 45 HWG / § 76 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ca. 2.000 m ³ Retentionsraumverlust, der funktional ausgeglichen wird
2.3.9	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ⁴ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.11	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.12	Schutzwald, Bannwald, Erholungswald gemäß § 13 HWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.13	Naturwaldreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

⁴ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet.

B 3		Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen ⁵						
Art und Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen		Hohes Ausmaß (empfindl. Gebiet; viele Personen)	große Schwere oder Komplexität	Lange Dauer / hohe Häufigkeit	Geringe Wiederherstellbarkeit	Auswirkungen durch zusammenwirkende Vorhaben.	Geringe Verminderungsmöglichkeit	nicht zutreffend
Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind unter Berücksichtigung zusammenwirkender Vorhaben und der Vermeidungsmaßnahmen anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung zu geben.								
3.1	Bevölkerung und menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.4	biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.5	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.6	Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.7	Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.8	Oberflächengewässer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.9	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.10	Klima und Klimawandel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.11	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.12	Kulturgüter / kulturelles Erbe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.13	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

⁵ Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen und - soweit sie vorkommen - Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter im Sinne des UVPG (d.h. über die Staatsgrenze der BRD hinaus) sind in der Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens		
Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?	nein <input type="checkbox"/> (keine UVP-Pflicht)	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Wenn ja, gibt es die Möglichkeit, durch Maßnahmen die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen offensichtlich auszuschließen? Wenn nein, besteht UVP-Pflicht.	nein <input type="checkbox"/> (UVP-Pflicht)	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Erläuterungen zur Gesamteinschätzung		
<p>Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer durch den Verlust von ca. 2.000 m³ Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet des Schwarzbaches werden durch die Schaffung von Retentionsraum im Talraum des Schwarzbachs funktional ausgeglichen.</p> <p>Auswirkungen auf die Schutzzone III des im Eingriffsbereich liegenden Trinkwasserschutzgebietes werden durch Vermeidungsmaßnahmen während der Bauzeit wirksam verhindert.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen mit geschützten Biotopen wird durch die Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung der temporär beanspruchten Bereiche bzw. zur Neuanlage der Biotoptypen flächengleich ausgeglichen.</p> <p>Lebensraumbeeinträchtigungen für die Tierarten Fledermäuse (Verlust von Quartierbäumen), Brutvögel (Gehölze, Baumhöhlen) und die Haselmaus werden über CEF-Maßnahmen ausgeglichen. Baubedingte Beeinträchtigungen für diese Arten sowie die Zauneidechse werden durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert.</p> <p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für alle Schutzgüter verhindert werden.</p>		